

# Tenniskreis 62 – Rheingau/Taunus im HTV

## Kriterien zur Ehrung

1. Der TK 62 (Tenniskreis Rheingau-Taunus im HTV e.V.) nimmt anlässlich seiner ordentlichen Jahreshauptversammlung Ehrungen von Mannschaften und Einzelpersonen vor.

Bei Mannschaften werden die Aufsteiger geehrt.

Einzelpersonen werden in der Regel geehrt, wenn sie sich in besonderer Weise um den Tennissport innerhalb des Kreisgebietes verdient gemacht haben.

Als besondere Verdienste sind anzusehen:

- a) Mindestens 10 Jahre umfassende Arbeit im Tennisverein/in Tennisvereinen in einer maßgeblichen und verantwortungsvollen Position, z.B. Vorsitzender, Sportwart, Jugendwart, Kassenwart.

Mindestens 15 Jahre umfassende Arbeit im Vorstand eines Tennisvereins. Diese Tätigkeit kann noch höher bewertet werden, wenn hiermit eine über den Heimatverein/die Heimatvereine hinausgehende Arbeit verbunden ist oder war, z.B. Ausschussmitglied, Jugendbegleiter usw.

- b) Die sportliche Leistung von Tennisspielern/Tennisspielerinnen, wobei entscheidend ist, dass über einen längeren Zeitraum überdurchschnittliche Leistungen erbracht wurden bzw. werden und somit etwas für das sportliche Ansehen des Tenniskreises getan wurde bzw. wird. Gedacht ist in diesem Zusammenhang auch an eine Signalwirkung für die Tennissportler allgemein, besonders für die Tennisjugend.
- c) Verdienstvolle Arbeit im Kreisvorstand über einen längeren Zeitraum. Besonders zu bewerten ist hierbei, wenn der/die Betroffene gleichzeitig Arbeit in höheren Gremien, z.B. Landesvorstand, Bezirksvorstand, geleistet hat oder leistet.
- d) Die Unterstützung von Personen, die dem Tenniskreis bzw. dem Tennissport wohl gesonnen sind. Sie müssen nicht unbedingt einem Tennisverein angehören, z.B. Vertreter von Kommunen des Sportkreises oder einer übergeordneten Stelle, Sponsoren.

2. Die zu ehrende/n Person/en muss/müssen dem Kreisvorstand jeweils bis zum 15.12. jedes Jahres benannt werden. Dieser Nennung ist eine entsprechende Begründung beizufügen.

Vorschläge zur Ehrung können gemacht werden:

- a) von Mitgliedern des Kreisvorstandes und
- b) von Vorstandsmitgliedern der Tennisvereine bzw. –abteilungen in unserem Kreisgebiet.

3. Die zu ehrende/n Person/en wird/werden schriftlich fristgerecht zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

Die geehrte/n Person/en wird/werden in der Presse vorgestellt.

Die geehrten Personen sind Ehrengäste aller Kreisveranstaltungen.